

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 30

Ansbach, 28.05.21

Allgemeinverfügung; Vollzug des
Infektionsschutzgesetzes - Weitere Öffnungsschritte

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Weitere Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

Das Landratsamt Ansbach erlässt gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Es werden mit Wirkung zum 28. Mai 2021 – nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind – folgende weitere Öffnungen zugelassen:
 1. die Öffnung der Außengastronomie,
 2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos, ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher,
 3. kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ferner
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen,
 - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung,
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen,
 4. der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen,
 5. die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend. Im Falle einer sich anschließenden 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bestimmt sich die Geltung der Allgemeinverfügungen vom 18. sowie vom 20. Mai 2021 nach den dortigen Verfügungen.

Hinweise:

1. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.
2. Für Übernachtungsangebote i.S.d. § 27 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BayIfSMV und musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, gelten die Verfügungen in Ziffer II 1 bzw. 3 der Allgemeinverfügung vom 18. Mai 2021 fort. Deren Außerkrafttreten richtet sich nach der dortigen Ziffer III.
3. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie Rechtsbehelfsbelehrung können am Fußgängerzugang auf das Gelände des Landratsamtes in der Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach sowie auf der Homepage des Landkreises Ansbach (<https://www.landkreis-ansbach.de>) eingesehen werden.

Ansbach, den 27.05.2021

Clausen, Regierungsdirektorin